

WANG, Ying: Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen und chinesischen Strafrecht. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht - Kriminologische Forschungsberichte Band K 150, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2011, XVII + 258 S., ISBN 978-3-86113-102-1 (MPI) und ISBN 978-3-428-13299-7 (D & H), Preis € 35.-

Prof. Dr. Dr. h.c. Adolf Dietz

Die durchaus eindrucksvolle Arbeit von Frau Ying WANG ist im Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht entstanden. Wie schon der Titel ausweist, ist die Arbeit im Kern strafrechtlich-rechtsvergleichend ausgerichtet, so dass es zunächst eher verwundert, dass sie in die Reihe der kriminologischen Forschungsberichte und nicht etwa in die strafrechtliche Reihe des MPI aufgenommen wurde. Freilich enthält die Arbeit neben dem materiell-strafrechtlichen ersten Teil und dem strafprozessualen zweiten Teil zwei weitere, wenn auch wesentlich kürzere Teile, die, wiederum unter vergleichenden Gesichtspunkten, zum einen der rechtskulturellen Einordnung des Strafgedankens im Urheberrecht und sodann rechtspolitischen Überlegungen gewidmet sind. Hier werden die entscheidenden rechtskulturellen und rechtspolitischen Unterschiede bei der Einschätzung und Behandlung von Urheberrechtsverletzungen zwischen Deutschland und China herausgearbeitet; in diesem eher allgemeineren Sinn erscheint die erwähnte Einordnung in die kriminologische Reihe wiederum plausibel.

Die Arbeit erfüllt durchaus höchst aktuelle Bedürfnisse, da das Urheberstrafrecht – im Gegensatz zu früher – in Deutschland wie in China zunehmende Bedeutung erlangt hat, zumal es sich nicht selten um die Bekämpfung von Strukturen organisierter Kriminalität handelt. Man denke nur an die aus der Tagespresse bekannten Leipziger Strafprozesse gegen die Betreiber des Internet-Filmportals kino.to. Auch der Druck der an einer effektiven Durchsetzung des Urheberschutzes interessierten nationalen und internationalen Kreise auf die Strafverfolgungsbehörden tut hier ein Übriges, worauf auch die Verfasserin mehrfach hinweist.

Die Teile 1 und 2, die von der Verfasserin einerseits als „Materiell-rechtlicher Erklärungsansatz“ und andererseits als „Prozessualer Erklärungsansatz (Die Strafverfolgung von Urheberrechtsverlet-

zungen)“ betitelt wurden, enthalten eine große Fülle detaillierter strafrechtlicher und strafprozessualer Erörterungen und Analysen, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden soll. Es sei nur darauf hingewiesen, dass im materiell-strafrechtlichen Teil zunächst die üblichen Parameter der Urheberrechtsdelikte, getrennt nach Werkarten und Tathandlungen (jeweils objektiver Tatbestand und subjektiver Tatbestand sowie Schuld und Versuchsstrafbarkeit) nacheinander für das chinesische Recht und für das deutsche Recht untersucht werden, woraus dann entsprechende rechtsvergleichende Erkenntnisse gezogen werden. Das gleiche gilt, wenn auch in umgekehrter Reihenfolge (erst deutsches, dann chinesisches Recht), für die Rechtsfolgen (Strafen und Maßregeln) sowie für die Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Sehr aktuell sind die am Ende des ersten Teils folgenden Betrachtungen zum Bagatellstrafrecht, die das chinesische Recht durch Festsetzung von Wertgrenzen nicht ohne größere Probleme zu lösen versucht. Im Hintergrund stehen hier die Entwicklungen im Internet, wo, wie die Verfasserin richtig bemerkt, Massenurheberrechtsverletzungen die Strafverfolgungsbehörden mit der Überflutung von Anzeigen überfordern und damit Befürchtungen einer Kriminalisierung von weiten Bevölkerungskreisen auslösen.

In struktureller bzw. regelungstechnischer Hinsicht unterscheiden sich die beiden miteinander verglichenen Länderregelungen im Übrigen dadurch, dass die strafrechtliche Sanktionierung von Urheberrechtsverletzungen in Deutschland im Urheberrechtsgesetz selber, also als Nebenstrafrecht geregelt ist, während sie in China im Strafgesetzbuch erfolgt. Wegen des urheberrechtsakzessorischen Charakters der Straftatbestände, aber auch aus praktischen Gründen ist die deutsche Lösung sicherlich vorzuziehen, zumal sich gerade das Urheberrecht an breite Kreise der Öffentlichkeit wendet, die schon aus der Lektüre des Urheberrechtsgesetzes selber erfahren sollen, dass Urheberrechtsverletzungen keine Kavaliersdelikte sind. M. E. ist dies also nicht nur eine gesetzestechnische Frage, wie die Verfasserin meint. Sie weist dennoch deutlich auf die konzeptionellen Mängel der chinesischen Regelung hin und betont die größere Anpassungsfähigkeit einer Nebenstrafrechtslösung wie im deutschen Recht.

Im zweiten, dem strafprozessualen Teil der Arbeit hebt die Verfasserin mit Recht die große Bedeutung des Verwaltungsverfahrens hervor, das in China zur Verfolgung und Sanktionierung von Urheberrechtsübertretungen durchgeführt werden kann und sich in praktischer Hinsicht oft als

rascher und kostengünstiger erweist. In der Rechtsdurchsetzung stellt die Verfolgung durch die Urheberrechtsverwaltungsbehörden daher wohl das wichtigste staatliche Instrumentarium zur Eindämmung von Urheberrechtsverletzungen in China dar (so S. 157). Dabei wird von der Verfasserin die hier bestehende Problematik unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten eingängig und kritisch erörtert. Im Endeffekt führt die Doppelgleisigkeit der Verfolgung von Urheberrechtsverstößen, wie die Verfasserin nachweist, eher zu einer Schwächung und einer gewissen Ineffizienz des Strafrechtssystems.

In deutschen System wird die in den letzten Jahren erfolgte Ausweitung der Verfolgungsmöglichkeiten durch Lockerung des Antragserfordernisses und die Einführung des Officialdelikts bei gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen hervorgehoben, wobei – gewissermaßen als Abwehrreaktion der Verfolgungsbehörden – oft eine großzügige Einstellungspraxis zu beobachten ist. Dies wird auch durch zahlreiche statistische Angaben nachgewiesen. Dennoch ergibt sich im Vergleich mit China eine höhere Strafverfolgungsintensität. Bei rein funktionaler Betrachtungsweise konstatiert die Verfasserin freilich überraschenderweise eine gewisse Annäherung der Systeme.

Besonderes Interesse verdienen zweifellos die beiden wesentlich kürzer gehaltenen Ausführungen der Verfasserin in dritten und vierten Teil der Studie, wo zunächst ein rechtskultureller Erklärungsansatz verfolgt wird und zum Abschluss zusammenfassende rechtspolitische Überlegungen angestellt werden. Hier ist hervorzuheben, dass die Verfasserin zwar den oft behaupteten Einfluss der konfuzianischen Lehre und Lebenspraxis auf das historisch fehlende und auch heute noch unterentwickelte Urheberrechtsbewusstsein Chinas nicht leugnet, ihm aber eine andere Richtung gibt. Es sei nämlich nicht so sehr die Kulturpraxis der „Nachahmung des Meisters“, die dies verhindert hat, weil sie immerhin ein Bewusstsein für eine persönliche und geistige Beziehung eines Urhebers zum Werk gefördert habe.

Es fehlte nach Auffassung der Verfasserin vielmehr die Möglichkeit der Ausprägung eines Bewusstseins für die mit dem Urheberrecht verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche, weil der Konfuzianismus bei aller Betonung des Prinzips der Rechtschaffenheit dem Streben nach materiellem Vorteil ablehnend gegenüber stand. Andererseits gab es auch im chinesischen Kaiserreich eine Art von Privilegiensystem, so dass nicht nur insoweit auch historische Parallelen zu der in ihren Grundzügen ebenfalls dargestellten deutschen bzw. europäischen Urheberrechtsentwicklung aufscheinen. Im alten China hatten Kaufleute

freilich eine niederrangige gesellschaftliche Position, so dass ihre Bestrebungen eher auf die Verbesserung ihres sozialen Status bei Hofe gerichtet waren.

Für die augenblickliche Situation in Deutschland, die mit zahlreichen rechtstatsächlichen Angaben untermauert wird, kommt die Verfasserin zu dem eher paradoxen Ergebnis, dass das Urheberrechtsbewusstsein zwar gewissermaßen abstrakt vorhanden ist, aber nicht durch Rechtsakzeptanz getragen wird; mit anderen Worten, die Normen werden einfach nicht befolgt. Der Versuch der Politik, durch eine Bagatellklausel gegenzusteuern, ist vorerst am Widerstand der Verbände der Rechteinhaber gescheitert. Bekanntlich hat sich dieser Streit auf der politischen Ebene inzwischen sogar verschärft. Auf dem Boden einer eher anarchisch ausgerichteten Bewegung, der sog. Shanzhai-Kultur (山寨文化 - shanzhai wenhua), die Nachahmerprodukte bewusst bevorzugt, wird aber auch in China heute das noch unterentwickelte Urheberrechtsbewusstsein zusätzlich unterminiert.

Im abschließenden vierten Teil dieser sehr lobenswerten Arbeit werden die gewonnenen Ergebnisse zunächst noch einmal in geraffter und durchaus griffiger Form zusammengefasst, während die letzten Seiten dann rechtspolitischen Überlegungen gewidmet sind, denen man freilich, wo es angebracht erschien, stets auch bereits in den analytischen Teilen der Arbeit begegnen konnte.

Gerade hier beharrt die Verfasserin in wohltuender Weise auf ganz eigenen Positionen, indem sie etwa den Begriff des „geistigen Diebstahls“ verwirft und für den strafrechtlichen Schutz eine gewisse Erheblichkeit des Eingriffs verlangt: „Nur gravierende, die wirtschaftlichen Interessen des Urheberrechts ernsthaft beeinträchtigende[n] oder das sozial-wirtschaftliche Funktionieren des Urheberrechts gefährdende Rechtsverletzungen sollten mit dem Mittel des Strafrechts bekämpft werden“ (so S. 234). Diese Grundforderung wird im Anschluss daran durch rechtspolitische Einzelvorschläge für das chinesische wie das deutsche Recht erhärtet; im Übrigen werden die bereits in Zuge der Gesamtdarstellung angesprochenen, oft eher technischen Verbesserungsvorschläge noch einmal in gebündelter Form präsentiert.

Die Arbeit schließt mit einer umfangreichen Bibliographie, die auch zahlreiche chinesische Positionen enthält. Bei letzteren ist freilich ein Mangel an Einheitlichkeit der Zitiertechnik zu kritisieren. Teils werden bei den chinesischen Titeln nur eine deutsche Übersetzung, teils nur die Pinyin-Umschrift (ohne Wiedergabe des Originaltitels in chinesischen Zeichen) angegeben. Auch die ange-

fürten Quellen (Zeitschriftentitel) werden teils nur in Pinyin-Umschrift, teils mit Übersetzungen wiedergegeben. Im Übrigen sei der Verfasserin geraten, sich anhand eines deutsch-chinesischen Wörterbuchs einmal vor Augen zu führen, dass die Pinyin-Umschrift nicht einfach Zeichen für Zeichen isoliert wiedergibt, sondern die Zwei- oder Dreisilbigkeit des modernen chinesischen Wortschatzes auch optisch durch Zusammenschreibung zum Ausdruck bringt.

In formaler Hinsicht sei darüber hinaus die schon mehrfach geäußerte Anregung (s. etwa meine Besprechung von Werthwein, Persönlichkeitsrecht, in UFITA Bd. 2010/III, S. 907, 910) wiederholt, bei im Text verwendeten originalchinesischen Begriffen und Zitaten neben den chinesischen Zeichen auch die Pinyin-Umschrift zu verwenden, wie dies die Verfasserin leider nur ganz sporadisch tut. Ein nicht sinologisch ausgewiesener Leser (und auch an solche wendet sich doch eine derartige rechtsvergleichende Studie in besonderer Weise) kann ohne eine solche Umschriethilfe solche Zeichen weder verstehen noch auch weiterverwenden. Demgemäß sollte etwa der auf S.15 auftauchende, von der Verfasserin auch chinesisch wiedergegebene Titel der „Verordnung zum Schutz von Software“ (计算机软件保护条例) durch die Umschrift „jisuanji ruanjian baohu tiaoli“ ergänzt werden usw.

Ein weiteres sprachliches ceterum censeo betrifft die nicht immer konsequente Schreibung chinesischer Namen, deren Wiedergabe in „westlichen“ Publikationen nämlich leicht zur Verwirrung führt. Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie im Falle der Autorin Frau WANG Ying bzw. Ying WANG, Familien- und Vorname aus je einer Silbe bestehen.

Zwar lautet die (freilich nicht ausnahmslos geltende) Faustregel für die Mehrzahl chinesischer Namen: Familienname einsilbig, Vorname zweisilbig. (Da der „Vorname“ im innerchinesischen Sprachgebrauch aber nachgestellt ist, sollte man diesen eigentlich eher als „given name“ bezeichnen.) Bekannte Beispiele für diesen Regelfall sind etwa die Namen der führenden chinesischen Politiker Hu Jintao (besser: HU Jintao) und Wen Jiabao (besser: WEN Jiabao). In diesen Fällen ist es dann relativ unproblematisch, wenn in westlichen Publikationen der Name, wie so oft, „umgedreht“ wird, der „given name“ also als echter Vorname erscheint, weil eben die Grundregel auch in diesem Fall erhalten bleibt.

Die vor allem in Künstler- und Sportlerkreisen häufig anzutreffende Variante der Verwendung nur einsilbiger (im innerchinesischen Gebrauch

nachgestellter) „given names“ hinter bzw. neben dem einsilbigen Familiennamen schafft aber im internationalen Verkehr Probleme. Solche entstehen insbesondere deswegen, weil im Ausland studierende oder dort länger lebende Chinesen (wie etwa Frau WANG) aus manchmal fragwürdigen Motiven der Anpassung an örtliche Gegebenheiten sich veranlasst sehen, den „given name“ in einen echten Vornamen zu verwandeln. Aus Wang Ying (besser WANG Ying) wird also Ying Wang (besser Ying WANG). Das muss man dann aber auch wissen. Ein mit chinesischen Verhältnissen wenig vertrauter Leser wird zwar bei Ying Wang, wie der Name in der Titellei der Studie verwendet wird, instinktiv auf WANG als Familienname schließen; gerade sinologisch eingeweihte Leser werden sich aber stets fragen (müssen), was nun der eigentliche Familienname ist, zumal - wie im konkreten Fall von Frau Ying WANG - beide Namenssilben in China als Familiennamen Verwendung finden.

Der langen Rede kurzer Sinn und gleichzeitig eine Bitte an alle Redaktionen und Verlage: schreibt doch um der Eindeutigkeit willen chinesische Familiennamen immer in Großbuchstaben, wie dies in der obigen Titelanzeige, leider nicht im Buch selbst geschehen ist; auch bei den bibliografischen Hinweisen auf andere chinesische Quellen sollte dies geschehen. Die Großschreibung chinesischer Familiennamen ist übrigens in wissenschaftlichen Zeitschriften Chinas, soweit die Autoren der Beiträge auch in latinisierter Umschrift (Pinyin-Umschrift) angegeben werden, zunehmend der Fall.